

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

8. Jahrgang

Staßfurt, 01.10.2018

Nummer 06

INHALT

- | | |
|---|----------|
| 1. 3. Änderung der Beitragssatzung
Abwasser Gebiet I | 2 |
| 2. 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung | 4 |

1. 3. Änderung der Beitragssatzung Abwasser Gebiet I

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 24.03.2016), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 29.03.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 des WAZV "Bode-Wipper" vom 10.04.2018) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.“

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zu“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 25.03.2016 in Kraft.

Staßfurt, den 28.09.2018



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung

1. **Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 7 vom 21.02.2011) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.2. wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.3. eingefügt:

„11.1.3. manuelles Auslesen eines Funkwasserzählers 33,80 €“

b) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.3 wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.4. eingefügt:

„11.1.4. sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene
 halbe Arbeitsstunde
 (z.B. Überprüfung Kundenanlage) 15,00 – 50,00“

c) In der Lfd. Nr. 12.1. werden die Worte „VO Kosten VerwZwangsv des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

d) In der Lfd. Nr. 12.2. werden die Worte „VO Kosten VerwZwangsv des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

- e) In der Lfd. Nr. 12.3. werden die Worte „VO Kosten VerzwangsV des Landes Sachsen-Anhalt“ durch die Worte „Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 28.09.2018



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer